

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der BUTEC GmbH**

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeines

1. Die BUTEC GmbH (im Folgenden Consuler) legt ihren Geschäftsbedingungen zu den Vertragsnehmern ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, sofern nicht andere Vereinbarungen zwischen dem Consuler und dem Vertragsnehmer ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.
2. Abweichende Bedingungen des Vertragsnehmers sind nur dann verbindlich, wenn der Consuler diese abweichenden Bedingungen ausdrücklich schriftlich bestätigt.
3. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen mit dem Vertragsnehmer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart worden sind.
4. Der Consuler kann die bei ihm von dem Vertragsteilnehmer in Auftrag gegebenen Arbeiten durch ein anderes Unternehmen ausführen lassen, wenn und soweit dies dem Consuler erforderlich erscheint.

§ 2 Kostenvorschläge

1. Kostenvorschläge sind nur verbindlich, wenn sie vom Consuler schriftlich erstellt werden und im Text ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Die zur Abgabe eines Kostenvorschlages von dem Consuler erbrachten Leistungen und Informationen werden dem Vertragsnehmer auch dann berechnet, wenn es in der Folgezeit nicht zur Ausführung der im Kostenvorschlag vorgesehenen Arbeiten oder zu einer Auftragserteilung in abgeänderter Form kommt.

§ 3 Preise und Rechnungen

1. Der Consuler und der Vertragsnehmer vereinbaren für die jeweils geschuldeten Leistungen des Consulers Festpreise. Sollte eine Festpreisabrede nicht getroffen werden, berechnet der Consuler die zuvor mit dem Vertragsnehmer vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätze und eine Fahrkostenpauschale zzgl. der dem Consuler tatsächlich anfallenden Kosten.
Sind ausnahmsweise Festpreis bzw. Stunden- oder Tagessätze nicht vereinbart worden und von dem Consuler Gleichwohl eine Leistung erbracht worden, schuldet der Vertragsnehmer eine Vergütung entsprechend § 632 BGB.
2. Sofern in dem Beratungsvertrag bzw. Einzelauftrag zwischen dem Vertragsnehmer und dem Consuler ein Festpreis vereinbart wurde, genügt es für die Rechnungserstellung, nur diesen zu berechnen. Im Übrigen werden die Preise für ggf. anfallende Ausgaben, Sonderleistungen und die gesetzliche Mehrwertsteuer jeweils gesondert ausgewiesen. Zu einer weiteren Spezifizierung des Festpreises bzw. der vereinbarten Stunden- oder Tagessätze zzgl. tatsächlich angefallener Kosten besteht seitens des Consulers keine Verpflichtung.
3. Beanstandungen von Rechnungen haben schriftlich und spätestens innerhalb von acht Tagen nach Rechnungszugang gegenüber dem Consuler zu erfolgen.
4. Der Consuler ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung auf den Festpreis bzw. die taxmäßige Vergütung im Fall des § 3 Ziff. 1 von dem Vertragsnehmer zu verlangen.
5. Schecks, Wechsel und Zahlungsanweisungen werden von dem Consuler nur zahlungshalber angenommen. In solchen Fällen gilt die Zahlung erst mit frei verfügbarer Gutschrift auf dem Geschäftskonto des Consulers als erfolgt. Sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Spesen und Gebühren sind vom Vertragsnehmer zu tragen.
6. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen seitens des Vertragsnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Zu einem Zurückbehaltungsrecht ist der Vertragsnehmer nur berechtigt, wenn dies auf demselben Auftrag beruht.
7. Bei nicht termingerechtem Zahlungseingang kann der Consuler Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnen. Ein höherer Zinssatz kann bei entsprechendem Nachweis berechnet werden.

§ 4 Leistungserbringung

1. Die Leistungen des Consulers bestehen insbesondere
 - aus der Beratung des Vertragsnehmers in Managementfragen,
 - der Erstellung, Vorbereitung und Begleitung von Managementsystemen sowie
 - in der Erstellung und Zurverfügungstellung von
 - Informationsbriefen,
 - Auditedokumentationen,
 - Zwischen- und Abschlussberichten,
 - Betriebsanweisungen
 - Katastern und Lagerlisten
 - Managementsystemdokumentationen
 - sowie in der Übernahme von Tätigkeiten von Betriebsbeauftragten und Sicherheitsfachkräften.Die Art und der Umfang der Tätigkeiten werden in den Verträgen und Angeboten spezifiziert.
2. Die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des Consulers setzt die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Vertragsnehmers voraus. Hierzu gehören insbesondere die rechtzeitige und umfassende Zurverfügungstellung aller für die Vertragserfüllung durch den Consuler relevanten Geschäftsunterlagen sowie die Ermöglichung einer rechtzeitigen und vollständigen Besichtigung des Unternehmens bzw. Betriebes des Vertragsnehmers in dem vom Consuler für erforderlich gehaltenen Umfang. Die Beurteilung der Erforderlichkeit obliegt allein dem Consuler. Der Nachweis über die rechtzeitige und vollständige Zurverfügungstellung der Geschäftsunterlagen und die Ermöglichung der Betriebsbesichtigung obliegt dem Vertragsnehmer.
3. Werden von dem Consuler zugesagte Fertigstellungstermine aufgrund höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse, wie z.B. Betriebsstörungen, Streik oder Aussperrung nicht eingehalten, so wird der Fertigstellungstermin für die vom Consuler geschuldeten Leistungen angemessen verlängert.
4. Bei der ausnahmsweisen Überschreitung eines als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermins hat der Vertragsnehmer das Recht, dem Consuler eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren erfolglosen Ablauf vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Verzug stehen dem Vertragsnehmer nur zu, wenn vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Consulers oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt.
5. Soweit durch den Consuler Warenlieferungen an den Vertragsnehmer erfolgen, tritt dieser als Endnutzer auf, eine Weiterveräußerung der Lieferung bedarf der Genehmigung des Consulers.

§ 5 Gewährleistung

1. Die Gewährleistung des Consulers bezieht sich auf alle umwelt- und managementsystemrelevanten Fragen in naturwissenschaftlicher und technischer Hinsicht.
2. Die Gewährleistung des Consulers ist beschränkt auf die dem Consuler zur Verfügung gestellten Unterlagen und den von dem Consuler besichtigten Räumlichkeiten des Unternehmens bzw. Betriebes des Vertragsnehmers. Eine Gewährleistung für die Funktion und Sicherheit von besichtigten Anlagen und Maschinen obliegt allein den Herstellern und Betreibern dieser Anlagen und Maschinen.
Eine Gewährleistung des Consulers für technische Fragen, wie technische Einzelprüfungen von Geräten oder Maschinen besteht nicht. Soweit der Consuler im Rahmen seines Vertrages Fragen der rechtlichen Zulässigkeit von Anlagen zu bearbeiten hat, wird damit keinerlei Rechtsberatung des Consulers gegenüber dem Vertragsnehmer erbracht
3. Bei offensichtlichen Mängeln bestehen Gewährleistungsansprüche des Vertragsnehmers gegen den Consuler nur, wenn sich der Vertragsnehmer bei Kenntnis der Mängel im Zeitpunkt der Entgegennahme der Leistung des Consulers seine diesbezüglichen Rechte schriftlich vorbehält oder in sonstigen Fällen innerhalb eines Monats nach Abnahme gegenüber dem Consuler die Gewährleistungsansprüche schriftlich anzeigt. Für die Wahrung dieser Pflicht kommt es auf den rechtzeitigen Eingang der Erklärung bei dem Consuler an. Ist der Vertragsnehmer Kaufmann im Sinne des HGB, so hat er die Leistung des Consulers bei Abnahme zu untersuchen und einen Mangel unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Leistung des Consulers als vertragsmäßig erbracht.
4. Mündlich oder fernmündlich dem Vertragsnehmer erteilte Informationen und Hilfestellungen gelten nur als verbindlich, wenn diese auf Wunsch des Vertragsnehmers binnen 10 Tagen von dem Consuler schriftlich bestätigt werden.
5. Ansprüche aus einem Beratungsvertrag verjähren sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres unabhängig, ob der Betreuungsvertrag mit oder ohne automatischer Verlängerungsabrede vereinbart wurde. Ansprüche aus Einzelverträgen verjähren nach Ablauf von sechs Monaten nach Vertragsende.

§ 6 Haftung und Schadensersatz

1. Die Haftung des Consulers ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Sofern der Consuler für sein Unternehmen oder einzelne Mitarbeiter eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, wird die Haftung des Consulers auf die jeweils bestehende Höhe der Haftpflichtversicherung beschränkt. Auf Wunsch des Vertragsnehmers kann auf dessen Kosten im Einzelfall eine Haftpflichtversicherung mit höherer Deckungssumme abgeschlossen werden. Dieser Wunsch des Vertragsnehmers ist für den Consuler nur dann verbindlich, wenn er schriftlich an ihn herangetragen wird.
3. Der Consuler haftet für das Abhandenkommen von original Betriebsunterlagen des Vertragsnehmers, wenn ihn ein mindestens grob fahrlässiger Verstoß gegen die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten trifft.
4. Jede Haftung des Consulers zum Schadensersatz für mittelbare oder Folgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder des Fehlens von zugesicherten Eigenschaften eine solche Haftung des Consulers gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
5. Bei in Auftrag gegebenen Fremdarbeiten haftet der Consuler ausschließlich für eine sachgerechte Auswahl des Fremdbetriebes. Die gegen den Fremdbetrieb wegen Schlechtleistung bestehenden Ansprüche tritt der Consuler bereits jetzt an den Vertragsnehmer ab.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, Inhalte des Beratungsvertrages bzw. des Einzelvertrages nur solchen natürlichen oder juristischen Personen bekannt zu geben, die als Sachwalter die Interessen des Vertragsnehmers vertreten.

§ 8 Referenzliste

Der Consuler ist berechtigt, Name und Anschrift von Vertragsnehmern in eine Referenzliste aufzunehmen und zu veröffentlichen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Der Erfüllungsort für alle sich aus dem Beratungsvertrag oder dem Einzelauftrag ergebenden sowie künftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Vertragsnehmer und dem Consuler ist Göttingen.
2. Für die Vertragsnehmer, die Kaufleute im Sinne des HGB sind und nicht zu den unter § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, ist ausschließlicher Gerichtsstand Göttingen.
Im Übrigen gilt Göttingen als Gerichtsstand,
 - a) wenn der Vertragsnehmer im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat,
 - b) wenn der Vertragsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der deutschen Gerichtsbarkeit verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.Dem Consuler steht es frei, den Vertragsnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Die vorstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BUTEC GmbH“ gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragsnehmer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Die Rechtsbeziehungen unter den Parteien regeln sich ausschließlich nach deutschem Recht.
4. Ansprüche des Vertragsnehmers aus dem zugrundeliegenden Beratungs- bzw. Einzelvertrag oder im Zusammenhang mit diesen sind nicht übertragbar.
3. Sollte aus irgendeinem Grunde eine oder mehrere Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die in Wegfall gekommene Bestimmung ist von den Parteien durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der in Wegfall gekommenen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt.
6. Die in den vorstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ enthaltenen Überschriften- und Paragraphenbezeichnungen dienen lediglich der besseren Übersicht und haben keine materielle Bedeutung.

Stand 09/2015